

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Neuenkirchen

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MB S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2023 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 Absatz 2 wird im 1. Anstrich um folgendes ergänzt:

Mieten und Pachten, Vertragswesen

2. § 5 Absatz 2 wird im 2. Anstrich um Folgendes ergänzt:

Kauf und Verkauf von Grundstücken

3. § 5 Absatz 3 3. Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen und Fremdenverkehr, Natur- und Umweltschutz, Fischerei, Brandschutz und technische Hilfeleistung, öffentliche Ordnung

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag 40 € wird durch 70 € ersetzt, der Betrag 20 € wird durch 50 € ersetzt.

5. § 7 Absatz 3 wird vor Satz 1 wie folgt erweitert:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 €.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, 02.05.2023

Falk Wiskow  
Bürgermeister